

1. Änderungssatzung zur

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 14), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 14) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 08.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 4 – Kostenersatzpflichtige

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

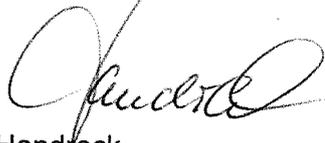
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für solche Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haben die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer der beteiligten Grundstücke die Kosten zu gleichen Teilen zu erstatten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den

11.12.2017



Jens Handreck
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlicher Bürgermeister

